

# Gesellschaftsvertrag

## tbz Bildung GmbH

### § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat die Bezeichnung: „tbz Bildung GmbH“
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Paderborn.

### § 2 Gegenstand und Ziel der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist es, die Berufsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und Umschulung zu fördern und zu unterstützen und als Träger von derartigen Vorbereitungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen aufzutreten.
- (2) Die Gesellschaft fördert die Integration in das Berufsleben und den Arbeitsmarkt durch Berufsvorbereitung, Ausbildung, Weiterbildung, Vermittlung, Beschäftigung, Zeitarbeit und sonstige geeignete Maßnahmen.
- (3) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört auch die Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen, Schulen und Verbänden sowie der Wirtschaft in den Bereichen der Beratung, Berufsvorbereitung, beruflichen Ausbildung, Fortbildung, Umschulung und Integration in das Arbeitsleben.
- (4) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind.
- (5) Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen bzw. solche gründen.

### § 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,00 €.
- (2) Die Stammeinlage von 30.000,00 € wird von der  
SBH-Verwaltungsgesellschaft mbH, Paderborn gehalten.

- (3) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

### § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Kündigung der Gesellschaft ist mit wenigstens dreimonatiger Frist zum Jahresende möglich.

### § 5 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- die Geschäftsführer.

### § 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen.

- (3) Die Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung einberufen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt. Die Kosten für eine außerordentliche Versammlung trägt die Gesellschaft.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Kalenderwochen. Die Tagesordnung ist in der Einladung zumindest ihrem wesentlichen Inhalt nach bekanntzugeben.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das GmbH-Gesetz keine höhere Mehrheit zwingend vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.
- Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen innerhalb von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft geltend gemacht werden.
- (7) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften insbesondere:
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - Entlastung der Geschäftsführer
  - Wahl des Abschlussprüfers
  - Einforderung von Stammeinlagen
  - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
  - Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - Auflösung der Gesellschaft
  - Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile
  - Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung

- Satzungsänderungen
- (8) Die Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen. Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes und sonstiger grundlegender Pläne
  - Beschlüsse über Grundstücksgeschäfte
  - Gewährung von Darlehen
  - Beginn neuer Projekte und Eröffnung neuer Dienstleistungsangebote der Gesellschaft, soweit sie über das hinausgehen, was die Konzeption der Gesellschaft bei ihrer Gründung vorgesehen und aufgelistet hat.
  - Einstellungen/Kündigungen von leitenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

#### **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
- Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten sie die Gesellschaft gemeinsam.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsrecht erteilt werden.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann dem oder den Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

#### **§ 8 Versammlungsort**

Tagungen der Gesellschafterversammlung finden am Sitz der Gesellschaft statt, soweit nicht im Einvernehmen mit den Gesellschaftern durch die Geschäftsführung anders entschieden wird.

## **§ 9 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt bis zum 30. November eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Übersicht über die erforderlichen Stellen. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung zur Beratung und zur Beschlusserfassung vorzulegen.
- (2) Über die tatsächliche Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan und der Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum Investitionsplan ist der Gesellschafterversammlung halbjährlich durch die Geschäftsführung zu berichten.

## **§ 10 Jahresabschluss und Prüfung**

Die Geschäftsführung hat für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zuzustellen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

## **§ 11 Einsichts- und Auskunftsrecht**

Jeder Gesellschafter kann - in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung - Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.

## **§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines solchen, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Eine Verpfändung ist ausgeschlossen. Die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

### § 13 Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Bei Kündigung der Gesellschaft, Austritt aus der Gesellschaft, sowie bei Ausschließung eines Gesellschafters, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern nach Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (2) Vom Zeitpunkt des Ausscheidens an ruhen die Gesellschaftsrechte des Ausscheidenden.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter, so hat er seinen Gesellschaftsanteil zunächst der Gesellschaft selbst und nach dieser den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig entsprechend ihrem bisherigen gegenseitigen Beteiligungsverhältnis anzubieten.
- (4) Erst wenn die Gesellschaft und die Gesellschafter den Erwerb des angebotenen Geschäftsanteils ausdrücklich oder stillschweigend ablehnen, kann der Geschäftsanteil an Dritte zum Verkauf angeboten werden.
- (5) Der Übernahmepreis ist der Nominalwert unter Verrechnung eines sich zum Kündigungstag ergebenden Bilanzfehlbetrages.

### § 14 Liquidation

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführung.

### § 15 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im Bundesanzeiger.

### § 16 Gründungsaufwand

Die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Notar-, Gerichts- oder Behördenkosten und Steuern gehen bis zu einer Höhe von 2.000 € zu Lasten der Gesellschaft.